

Beschlussvorlage

Umweltamt / Lea Margraf

Erstellungsdatum: 08.12.2025

Aktualisierung der Förderrichtlinie zur Förderung von Balkonsolarmodulen

I. Vortrag

Steckersolargeräte, auch als steckerfertige PV-Anlagen, Mini-PV-, Balkon- oder „Plug-and-Play“-PV-Anlagen bezeichnet, bieten auch Eigentümern und Mietern, denen kein eigenes Dach zur Nutzung der Sonnenenergie zur Verfügung steht, die Chance, an der Energiewende teilzunehmen. Das Förderprogramm der Gemeinde Feldkirchen zur Förderung von Balkonsolarmodulen besteht seit Ende 2021 und wird weiterhin gut angenommen. In den vergangenen drei Jahren wurden 52 Förderanträge bewilligt und insgesamt wurden 10.500 € an Zuschüssen ausgezahlt.

Seit Einführung des Förderprogramms haben sich die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen für Steckersolargeräte deutlich verändert. Eine Aktualisierung der kommunalen Förderrichtlinie ist daher angezeigt, um die Förderung an geltendes Recht und den aktuellen Stand der Technik anzupassen.

Gesetzliche Anpassungen (Solarpaket I, Mai 2024)

Mit dem Solarpaket I wurden Steckersolargeräte erstmals ausdrücklich gesetzlich geregelt und die Nutzung erleichtert. Wesentliche Regelungen sind:

- Anhebung der zulässigen Wechselrichter-Ausgangsleistung auf 800 W (zuvor 600 W).
- Anhebung der zulässigen Modulleistung auf 2.000 Wp (2 kWp).
- Vereinfachung des Meldeverfahrens: Eine separate Anmeldung beim Netzbetreiber entfällt, ausreichend ist die Registrierung im Marktstammdatenregister (MaStR).

Technische Anpassungen (VDE-Produktnorm DIN VDE V 0126-95, Dezember 2025)

Der VDE/DKE hat im Dezember 2025 mit der DIN VDE V 0126-95 eine eigenständige Produktnorm für Steckersolargeräte veröffentlicht. Sie beschreibt den allgemein anerkannten Stand der Technik und legt System-, Sicherheits- und Anschlussanforderungen fest. Für die Praxis ergibt sich insbesondere:

- Schuko-Anschluss (Haushaltssteckdose) ist normativ zulässig, sofern das Gerät die Anforderungen der Norm erfüllt: Bis 960 Wp Modulleistung ist der Anschluss über eine Haushaltssteckdose zulässig. Über 960 Wp Modulleistung ist der Anschluss über eine spezielle Energiesteckvorrichtung (z. B. Wieland-Stecker) erforderlich.

Folgerungen für die Anpassung der kommunalen Förderrichtlinie

Auf Basis der gesetzlichen und normativen Neuerungen werden folgende Änderungen des Förderprogramms vorgeschlagen:

- Zulässige Wechselrichterleistung: Förderfähig bis 800 W.
- Zulässige Modulleistung: Förderfähig bis 2.000 Wp (2 kWp).
- Meldepflicht: Keine Anmeldung beim Netzbetreiber mehr erforderlich.
- Art des Anschlusses:
 - bis 960 Wp Modulleistung: Anschluss über Haushaltssteckdose zulässig,
 - über 960 Wp: spezielle Energiesteckvorrichtung (z. B. Wieland) nachzuweisen.
- Förderhöhe: Pauschale Förderung von 50 € pro Modul (statt 100 €), bei gleichzeitiger Erhöhung der maximal förderfähigen Modulanzahl von 2 auf 4 Module. Damit wird der Förderrahmen an die gesunkenen Beschaffungskosten und die erweiterten zulässigen Anlagenleistungen angepasst, ohne den Gesamtmittelbedarf unverhältnismäßig zu steigern.

Durch diese Anpassungen bleibt das Förderprogramm rechtssicher, praxisnah und unterstützt weiterhin den Ausbau von Steckersolargeräten im Gemeindegebiet.

II. Beschlussempfehlung

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Aktualisierung der gemeindlichen Förderrichtlinie zur Förderung von Balkonsolarmodulen zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Aktualisierung entsprechend umzusetzen.